



Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen in vollstationären Einrichtungen der Altenpflege im Stadtgebiet Herne	2
Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an Orten unter freiem Himmel im Stadtgebiet Herne	5

Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen in vollstationären Einrichtungen der Altenpflege im Stadtgebiet Herne

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 30. November 2020 (GV. NRW. S. 1060a), die durch die Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 2126) geändert worden ist, ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

- I. Ergänzend zu § 3 Abs. 2 CoronaSchVO besteht für die Besucherinnen und Besucher bei zulässigen Besuchen nach § 5 Abs. 2 S.1 CoronaSchVO in vollstationären Einrichtungen der Altenpflege unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands während der gesamten Besuchszeit, auch auf den Bewohnerzimmern, die Verpflichtung eine zertifizierte FFP2-Maske zu tragen. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit dies im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen unmöglich ist.
- II. Alle Beschäftigten der vollstationären Einrichtungen der Altenpflege sind dazu verpflichtet, sich mindestens zweimal wöchentlich mittels Coronaschnelltest auf eine Coronainfektion testen zu lassen.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum **10.01.2021**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 16 und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 in der seit dem 18.12.2020 geltenden Fassung (GV. NRW. 2020 S. 2126)

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Zu I und II.

Mit der Coronaschutzverordnung vom 30.11.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Nach § 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung können in Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 200 liegt weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne derzeit über dem Wert von 200. Im Stadtgebiet Herne liegen zum heutigen Tage 4081 Erkrankungsfälle vor, die 7-Tages-Inzidenz liegt inzwischen bei 221,8 (Stand: 18.12.2020 – 00:00 Uhr).

Damit liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 CoronaSchVO vor. Die aktuellen Infektionszahlen machen deutlich, dass die mit der CoronaSchVO bereits angeordneten Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, um die Zahl der Neuinfektionen nachhaltig abzusenken. Dies ist aber zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Daher waren die unter I und II genannten weiteren Maßnahmen zur Reduzierung der Infektionsgefahr zu ergreifen. Insbesondere gilt es die vulnerable Personengruppe der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen der Altenpflege zu schützen.

Beim derzeitigen Infektionsgeschehen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auch durch externe Besucherinnen und Besucher zu erhöhten Fallzahlen in den Einrichtungen kommen kann. Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske für Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen der Altenpflege stellt eine erforderliche zusätzliche Schutzmaßnahme dar, weil sie die evidenten Hauptinfektionswege der SARS-CoV-2-Infektionen, die Übertragung durch Tröpfchen und Aerosole bei persönlichen Kontakten und Aufenthalt in gemeinsam genutzten Räumen, wirksam weiter einschränkt.

Das Tragen von zertifizierten FFP2-Masken erhöht gegenüber dem Tragen anderer Mund-Nase-Bedeckungen (Alltagsmaske) das Schutzniveau erheblich, da bei FFP2-Masken der Schutz gegen Partikel in der Luft wie auch der Schutz gegen die gefährlichen Aerosole in der Umgebungsluft wesentlich höher ist. FFP2-Masken, deren Tragen sowohl den Fremd- als auch den Eigenschutz gewährleistet, bieten gegenüber Alltagsmasken einen besseren Schutz für den Maskenträger wie auch für das Umfeld des Maskenträgers.

Die Verpflichtung der Beschäftigten, sich zweimal wöchentlich einer PoC-Antigen-Testung (Coronaschnelltest) zu unterziehen, ist ebenfalls eine erforderliche Schutzmaßnahme gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO.

Positiv mit dem SARS-CoV-2 infizierte Beschäftigte müssen so schnell wie möglich identifiziert werden, damit der Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern schnellstmöglich eingestellt wird. Die PoC-Antigen-Tests ermöglichen dies und reduzieren damit das Infektionsrisiko in den Einrichtungen erheblich. Die Feststellung eines positiven PoC-Antigen-Tests führt zu einer PCR-Testung und ggfs. zu einer häuslichen Absonderung der betroffenen Beschäftigten. Hierdurch wird der Kontakt zwischen infizierten Beschäftigten und den Bewohnerinnen und Bewohnern deutlich minimiert.

Die Maßnahmen sind erforderlich, weil die weniger eingreifenden Maßnahmen der CoronaSchVO nicht ausreichend waren und weitere, weniger eingreifende aber gleich wirksame Maßnahmen nicht erkennbar sind. Insbesondere gewährleistet ein längerer Zeitraum zwischen den PoC-Antigen-Testungen nicht die gleiche Sicherheit im Hinblick auf eine Nichtbestehende SARS-CoV-2-Infektion. Ein ggfs. drohendes Besuchsverbot in Einrichtungen der Altenpflege wäre als deutlich schwerwiegender zu klassifizieren.

Die aus den Maßnahmen folgenden weitergehenden Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Personen sind gegenüber dem geschützten Rechtsgut des Lebens und der Gesundheit möglicher infizierter Personen zuletzt auch angemessen.

Vor diesem Hintergrund sind die mit dieser Verfügung getroffenen Anordnungen geeignet und angemessen, um eine weitere Verbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit der Verfügung getroffenen Anordnungen nutzen das der zuständigen Behörde zustehende Auswahlmessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch eine kurze Befristung der Anordnungen zusätzlich Rechnung getragen wird.

Zu III.

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 5, 16 und 17 CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 10.01.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen. Diese ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 11.12.2020

Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Dr. Burbulla
Stadtrat

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an Orten unter freiem Himmel im Stadtgebiet Herne

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 30. November 2020 (GV. NRW. S. 1060a), die durch die Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 2126) geändert worden ist, ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

- I. In Ergänzung zu § 3 CoronaSchVO besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den folgenden öffentlichen Außenbereichen der Stadt Herne, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, als grüne Fläche mit roter Umrandung gekennzeichnet sind:

1. Fußgängerzone Bahnhofstraße
2. Fußgängerzone Hauptstraße.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt

- montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
- samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am **21.12.2020** in Kraft und gilt bis zum **10.01.2021**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 16 und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 (GV. NRW. S. 1060a) in der seit dem 18.12.2020 geltenden Fassung (GV. NRW. S. 2126)

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung vom 30.11.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Nach § 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung können in Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 200 liegt, weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne derzeit über dem Wert von 200. Im Stadtgebiet Herne liegen zum heutigen Tage 4.081 Erkrankungsfälle vor, die 7-Tages-Inzidenz liegt inzwischen bei 221,8 (Stand: 18.12.2020 – 00:00 Uhr).

Damit liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 CoronaSchVO vor. Die aktuellen Infektionszahlen machen deutlich, dass die mit der CoronaSchVO bereits angeordneten Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, um die Zahl der Neuinfektionen nachhaltig abzusenken. Dies ist aber zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Daher waren die unter I genannten Maßnahmen zur Reduzierung von persönlichen Kontakten und einer Infektionsgefahr begründenden körperlichen Nähe zwischen Personen zu ergreifen.

In den unter Ziffer I genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen nicht sichergestellt werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen, wodurch der Ausbreitung von Aerosolen über die Atemluft und damit einem dadurch bedingten Infektionsrisiko entgegengewirkt wird. Die Zeiten, in denen die Pflicht gilt, sind den Ladungsöffnungszeiten der derzeit geöffneten Geschäfte angepasst, weil dann mit einem erhöhten Fußgängeraufkommen zu rechnen ist. Obwohl ein Teil der Geschäfte für den üblichen Publikumsverkehr geschlossen ist, sind weiterhin Drogerien, Bäckereien, Apotheken, Zeitungsverkaufsstellen und andere Geschäfte für Güter des täglichen Bedarfs geöffnet, die ein hohes Besucheraufkommen nach sich ziehen. Hinzu kommt die Möglichkeit der Abholung der zuvor bestellten Ware vor Ort. Außerhalb der in Ziffer I genannten Zeiten ist davon auszugehen, dass das Fußgängeraufkommen nur noch sehr gering ist und die Einhaltung des Mindestabstandes sichergestellt werden kann.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können).

Zu II.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 16 und 17 CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 10.01.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

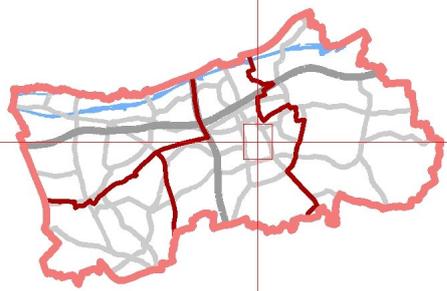
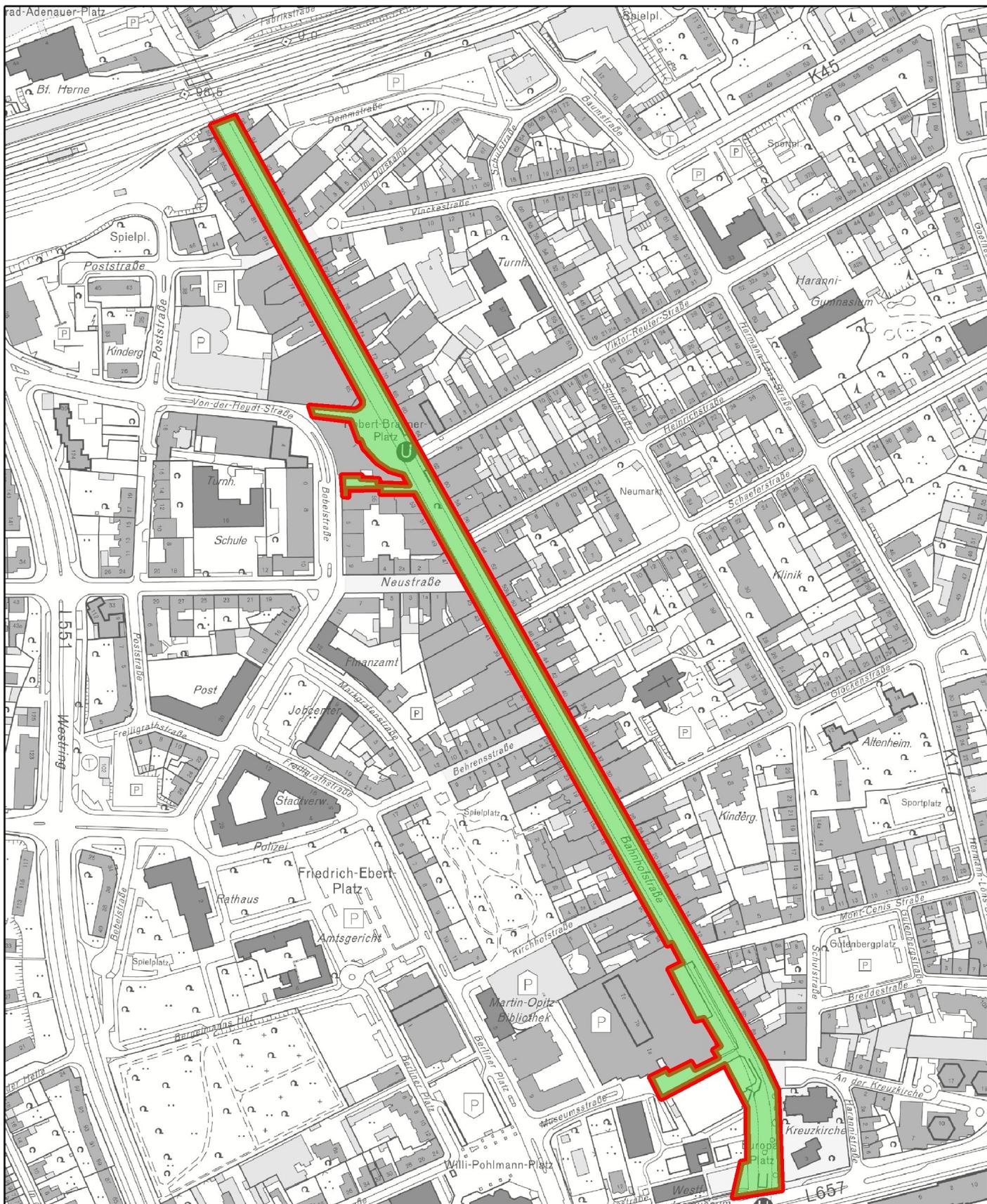
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 18.12.2020

Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Dr. Burbulla
Stadtrat



Maskenpflicht

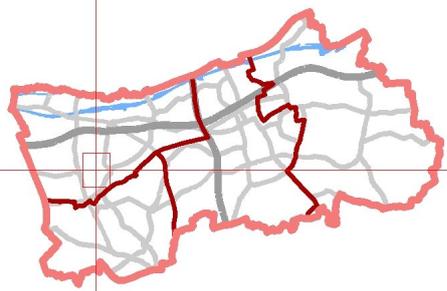
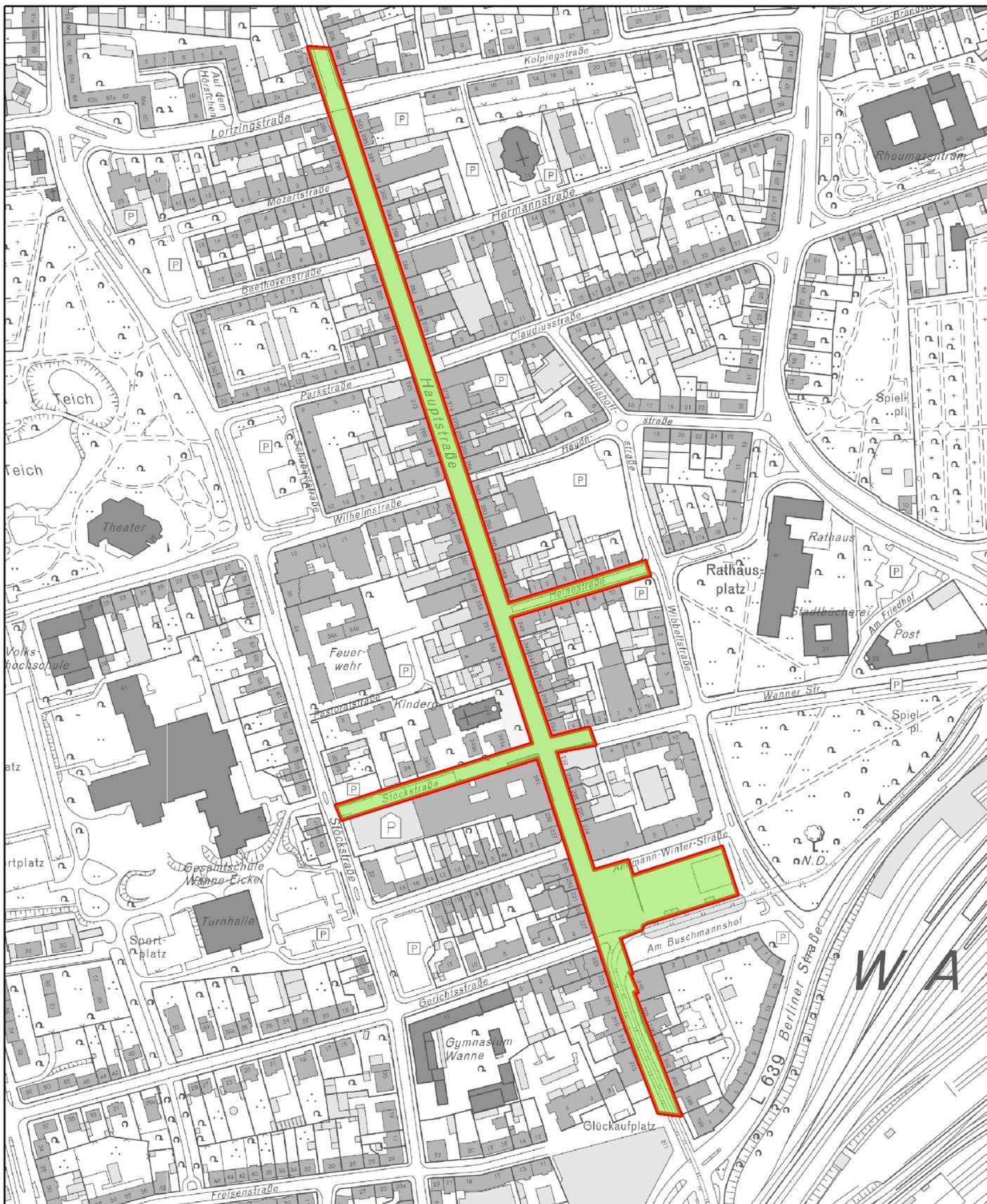
Erstellt für Maßstab 1:4.349
 0 240 m
 erstellt von Michael Torkowski, FB 44/1
 Erstellungsdatum 22.10.2020



Stadt Herne

Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport
 Postfach 10 18 20
 44621 Herne





Maskenpflicht

Erstellt für Maßstab 1:4.238
 0 240 m
 erstellt von Michael Torkowski, FB 44/1
 Erstellungsdatum 22.10.2020



Stadt Herne

Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport
 Postfach 10 18 20
 44621 Herne

